

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 9a/9 RV 23/89

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

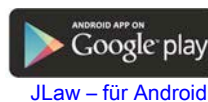
Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,  
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. September 1991 durch Richter Dr. W u l f h o r s t - Vorsitzender -, Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter K l e i n und Dr. S i m o n für Recht erkannt:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1989 geändert und klargestellt:

Der Beklagte zahlt in Abänderung des Bescheides vom 14. Oktober 1988 vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1987 einen monatlichen Berufsschadensausgleich in Höhe von 24,-- DM.

Hinsichtlich der Berechnung des Berufsschadensausgleichs wird ab 1. Juli 1987 die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers im Revisionsverfahren.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Der Kläger bezieht seit vielen Jahren Berufsschadensausgleich (BSA), der unter Berücksichtigung seiner monatlichen feststehenden Einkünfte zuletzt mit Bescheid vom 27. Juli 1984 festgestellt war. Anschließend erkannte der Beklagte, daß bei der Berechnung des BSA neben der Knappschaftsrente und der Unfallrente auch die dem Kläger zufließende Energiebeihilfe hätte berücksichtigt werden müssen. Der Beklagte hob rückwirkend ab 1. Juni 1984 die Bewilligung auf und führte eine vollständige Neuberechnung durch, hob diese Entscheidung jedoch im anhängigen Rechtsstreit auf und ersetzte sie durch den - jetzt noch streitigen - Bescheid vom 14. Oktober 1988. Mit diesem wurde festgestellt, daß die frühere Berechnung des BSA rechtswidrig, aber nicht mehr aufhebbar sei; der BSA wurde ab dem 1. Juli 1984 neu berechnet und unter Berücksichtigung von § 48 Abs 3 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) dem Kläger bis Ende 1986 die bisherige Gesamtleistung als Besitzstand belassen. Ab 1. Januar 1987 wurde dem Kläger nur noch der BSA zugewilligt, der sich unter Berücksichtigung der Energiebeihilfe ergab. Die gegen die Anrechnung der Energiebeihilfe gerichtete Klage hatte vor dem Landessozialgericht (LSG) nur teilweise Erfolg. Das LSG hat den Bescheid bestätigt, soweit er die Rechtswidrigkeit der früheren Bescheide feststellt und soweit es sich um den Zahlbetrag bis zum 30. Juni 1985 handelt. Für die Folgezeit ist der Bescheid aufgehoben worden (Urteil des LSG vom 9. März 1989).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision begehrt der Beklagte Wiederherstellung seines Bescheides ab 1. Januar 1987. Bis zu diesem Zeitpunkt erbringt er in Ausführung des angefochtenen Urteils die höheren Leistungen. Ab 1. Juli 1987 stehe dem Kläger nur noch der BSA zu, der unter Einbeziehung der Energiebeihilfe ermittelt werde. Entgegen der Auffassung des LSG habe der Kläger keinen Besitzstand in Höhe des Zahlbetrages erworben, der sich bei erstmaliger Feststellung der Rechtswidrigkeit für das Jahr 1984 errechne.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage gegen den Bescheid vom 14. Oktober 1988 auch für die Zeit ab 1. Januar 1987 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

## II



Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Umfang der Aussparung nach § 48 Abs 3 SGB X (vom 18. August 1980 - BGBl I 1469, 2218) richtet sich auch bei jeder Erhöhung einkommensabhängiger Leistungen nach einem Vergleich zwischen dem erhöhten "richtigen" Zahlbetrag und dem letzten "falschen" Betrag der Leistung, also dem Besitzstand, der nicht unterschritten werden darf.

Im vorliegenden Fall hatte der Senat nicht darüber zu befinden, ob die Ansparungs- oder Abschmelzungsregelung des § 48 Abs 3 SGB X dann Anwendung finden kann, wenn im Versorgungsrecht einkommensabhängige Leistungen zunächst durch vorläufigen Bescheid und erst nachträglich endgültig festzustellen sind (§ 60a Bundesversorgungsgesetz <BVG> idF durch das 7. Anpassungsgesetz KOV vom 9. Juni 1975 - BGBl I 1321); der Kläger hatte keine schwankenden Einnahmen. Zwischen den Beteiligten steht auch fest, daß ein für den BSA maßgeblicher Berechnungsfaktor über viele Jahre zu Unrecht nicht leistungsmindernd herangezogen worden ist, der Kläger also über längere Zeit BSA in einer Höhe erhalten hat, die dem materiellen Recht nicht entspricht (vgl hierzu BSGE 63, 266 = SozR 3642 § 9 Nr 3). Allein im Streit ist der Bescheid vom 14. Oktober 1988, der - mangels einer Revision des Klägers - bindend feststellt, daß diese Zahlungen auf rechtswidrigen, nicht mehr aufhebbaaren Verwaltungsakten beruhen.

Ansichts der eingeschränkten Revision des Beklagten ist über den BSA erst für die Zeit ab 1. Januar 1987 zu befinden. Hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Januar bis 30. Juni 1987 hat der Beklagte mit seinem Revisionsantrag - ausweislich der Begründung - jedoch nicht die Wiederherstellung des angefochtenen Bescheides begehrt. Insoweit war die im Tenor ausgesprochene Klarstellung erforderlich.

Ab 1. Januar 1987 ist die Aussparungsregelung des § 48 Abs 3 SGB X anzuwenden. Nach dieser Vorschrift darf die wegen nachträglicher Änderung zugunsten des Betroffenen neu festzustellende Leistung, über die zuvor rechtswidrig, aber bindend entschieden worden ist, nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. Von dieser Regelung konnte bis Ende 1986 kein Gebrauch gemacht werden, weil bei allen erforderlichen Neuberechnungen der BSA kontinuierlich abgesunken ist, so daß es an einer Änderung zugunsten des Betroffenen gefehlt hat. Solange die Leistung sinkt, ist § 48 Abs 3 SGB X nicht anwendbar.

Die Vorschrift verhindert lediglich, daß der durch einen Fehler zu hohe Zahlbetrag an einer Erhöhung teilnimmt. Erst wenn die Leistung steigt, muß geprüft werden, ob mit dieser Steigerung der - notwendig letzte - Zahlbetrag überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, muß aus Besitzstandsgründen der letzte fehlerhafte Betrag weiter gezahlt werden. Diese Rechtslage bestand für den Kläger in der ersten Jahreshälfte 1987. Der BSA war



zu erhöhen, erreichte jedoch bei zutreffender Berechnung den letzten fehlerhaften Zahlbetrag nicht. Dieser war daher fortzuzahlen. Mit der weiteren Erhöhung des BSA ab 1. Juli 1987 wurde der fehlerhafte Zahlbetrag jedoch überschritten, so daß vom 1. Juli 1987 an dem Kläger der rechtmäßig errechnete BSA in Höhe von 42,-- DM, wie ihn der angefochtene Bescheid auch ausweist, zusteht.

Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, beschränkt sich der in § 48 Abs 3 SGB X zum Ausdruck kommende Vertrauens- oder Bestandsschutz auf den Zahlbetrag (BSG SozR 1300 § 48 Nr 49, Nr 51). Dem haben sich andere Senate des Bundessozialgerichts (BSG) angeschlossen (der 2. Senat in SozR aa0 Nr 54 und der 4. Senat, aa0, Nr 55). Wie der Senat schon früher ausgeführt hat, schützt das Gesetz dieses Vertrauen nicht in dem Umfang oder dem Element, das den Bewilligungsbescheid rechtswidrig macht. Der Bestandsschutz betrifft nicht den Status, sondern nur eine bestimmte finanzielle Leistung.

Bei einkommensabhängigen, also variablen öffentlichen Leistungen wirkt sich ein fehlerhafter Berechnungsfaktor nicht als eine bestimmte Zahlungsgröße aus. Auch der Fehler ist variabel und hängt von den sonstigen Einkünften ab, kann durch diese sogar vollständig aufgesogen werden. Im vorliegenden Fall wäre die Vernachlässigung der Energiebeihilfe ohne Bedeutung gewesen, wenn schon das Renteneinkommen den BSA ausgeschlossen hätte. Der Besitzstand kann daher nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt und mit einer bestimmten Höhe festgeschrieben werden. Letzter Zahlbetrag iS des § 48 Abs 3 SGB X ist stets derjenige, der vor einer anstehenden Erhöhung zur Auszahlung kommt. Bei der Erhöhung ist eine Vergleichsberechnung mit den richtigen Berechnungsfaktoren vorzunehmen. Erst wenn die danach berechnete Rente den bisherigen Zahlbetrag übersteigt, ergibt sich ein neuer Zahlbetrag, den der Betroffene beanspruchen kann (BSG aa0 Nr 51). Dies geschah erstmals zum 1. Juli 1987, als der zutreffend ermittelte Betrag von 42,-- DM den bisher zustehenden Zahlbetrag von 24,-- DM überschritt.

Mit dieser Änderung zugunsten des Klägers ist der Aussparungsvorgang beendet. Änderungen zugunsten oder zu Lasten des Klägers sind in der Folgezeit nicht mehr an § 48 Abs 3 SGB X zu messen, weil der Kläger seine Leistung nicht mehr aufgrund eines rechtswidrigen, aber nicht rücknehmbaren Verwaltungsaktes bezieht, sondern aufgrund eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, dessen Berechnungsgrundlagen richtig sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes und berücksichtigt, daß der Revisionsantrag in der Begründung eingeschränkt und klargestellt worden ist.

